

Kantonsrat des Kantons Zug  
c/o Staatskanzlei  
Regierungsgebäude  
6301 Zug

Zug, den 25. Februar 2016

**Standesinitiative zur Verankerung der bestehenden Bargeldnotennennwerte (CHF 10, 20, 50, 100, 200, 1000) im Bundesgesetz über die Währung und Zahlungsmittel (WZG)**

Sehr geehrter Herr Präsident

Gestützt auf § 40 Abs. 1 Ziff. 1 der Geschäftsordnung reichen die unterzeichneten Motionäre die folgende Motion ein:

Der Kanton Zug reicht gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV die folgende Initiative zuhanden der Bundesversammlung ein:

Das Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) ist derart anzupassen, dass die bestehende folgende Stückelung der von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten im Gesetz selbst verankert wird: CHF 10, 20, 50, 100, 200, 1'000.

**Begründung**

1. Nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) gibt die Nationalbank nach den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs Banknoten aus. Sie bestimmt deren Nennwerte und Gestaltung. Zuständig ist das dreiköpfige Direktorium der Nationalbank.
2. Mit der Verankerung der bestehenden Nennwerte der Banknoten im Währungsgesetz selber und die Übertragung der Kompetenz zur Festlegung der Nennwerte der Banknoten (nicht der Geldmenge) auf den Gesetzgeber wird das Bargeld gestärkt und dessen Schwächung oder gar Aufhebung erschwert, weil in Zukunft eine Gesetzesänderung nötig wird, wenn Banknoten aufgehoben werden sollen.

3. Mit der vorliegenden Motion bleibt die Unabhängigkeit der Nationalbank unangetastet. Wie erwähnt, sollen im Gesetz nur die Nennwerte der Banknoten festgelegt werden, die die Nationalbank auszugeben hat. Die Währungspolitik und die Steuerung der Geldmenge verbleiben unbestritten bei der Nationalbank.

Die Motionäre:

Philip C. Brunner, Zug

Manuel Brandenburg, Zug